

Aufnahmebogen

Mandatsbedingungen

§ 1 Mandantierung

Diese Allgemeinen Mandatsbedingungen werden Bestandteil sämtlicher Verträge zwischen der Kanzlei MILCH § Rechtsanwälte, Andreas Milch (nachfolgend: Rechtsanwalt) und ihren Auftraggebern (Mandanten), die eine rechtliche Beratung und/oder Vertretung zum Gegenstand haben. Der Einbeziehung anderer allgemeiner Geschäftsbedingungen, insbesondere solchen des Mandanten, in das Mandat wird ausdrücklich widersprochen. In der Regel erfolgt die Mandantierung durch Unterzeichnung einer schriftlichen Vollmacht.

Der Rechtsanwalt behält sich jedoch grundsätzlich die Ablehnung eines Mandates auch nach Unterzeichnung der Vollmacht vor.

Die Ablehnung ist innerhalb einer angemessenen Frist, die regelmäßig bei einer Woche liegt, dem Mandanten mitzuteilen.

§ 2 Gebühren

Die Gebühren des Rechtsanwalts berechnen sich grundsätzlich nach den Bestimmungen des Rechtsanwaltsvergütungsgesetzes (RVG). Wenn nichts anderes vereinbart wurde, gelten bei Rahmengebühren stets die Mittelgebühr als vereinbart. Abweichend hiervon kann im Einzelfall eine Honorarvereinbarung getroffen werden, soweit dies gesetzlich (§ 4 RVG) zulässig ist; diese bedarf der Schriftform.

Der Rechtsanwalt kann bereits bei Erteilung des Mandats für die voraussichtlichen Gebühren/Honorare und Auslagen unter Übersendung einer entsprechenden Rechnung einen angemessenen Vorschuss fordern und die Aufnahme bzw. Fortsetzung der Tätigkeit von seiner Bezahlung abhängig machen. Die Rechnungstellung erfolgt dabei durch den Rechtsanwalt. Der Mandant ist zur Aufrechnung gegen eine Forderung des Rechtsanwalts nur berechtigt, soweit die Forderung des Mandanten schriftlich anerkannt oder rechtskräftig festgestellt ist.

Die Gebühren, also auch der Honoraranspruch des Rechtsanwalts nach dem Rechtsanwaltsvergütungsgesetz, werden bereits mit Informationserteilung durch den Mandanten ausgelöst. Die Entstehung und die Höhe des Vergütungsanspruchs des Rechtsanwalts hängt nicht davon ab, ob die Tätigkeit des Rechtsanwalts für den Mandanten erfolgreich ist oder nicht, es sei denn, dem Rechtsanwalt ist ein Fehler unterlaufen, wofür dieser haftbar gemacht werden kann.

Gemäß § 9 RVG ist der Rechtsanwalt berechtigt, für die entstandenen und voraussichtlich noch zu entstehenden Gebühren und Auslagen einen angemessenen Vorschuss zu fordern. Wird eine erteilte Vorschussrechnung nicht ausgeglichen, ist der Rechtsanwalt berechtigt, nach vorheriger Androhung weitere Leistungen abzulehnen und das Mandat fristlos zu kündigen.

Sofern der Mandant eine Rechtsschutzversicherung abgeschlossen hat, richtet sich der Erstattungsanspruch in Bezug auf das anwaltliche Honorar ausschließlich nach den Vereinbarungen zwischen dem Mandanten und dem Rechtsschutzversicherer, also dem Versicherungsvertrag. Grundsätzlich ist der Mandant verpflichtet das gesetzlich geregelte oder vereinbarte Honorar aus dem Vertrag mit dem Rechtsanwalt diesem zu zahlen, unabhängig davon, ob und in welcher Höhe die Rechtsschutzversicherung ihm hierauf Honorarbeträge erstattet. Ob die Rechtsschutzversicherer verpflichtet sind, alle Gebühren des anwaltlichen Honorars zu erstatten, richtet sich nach Versicherungsvertrag zwischen dem Mandanten und seinem Rechtsschutzversicherer. Dies gilt insbesondere für zwischen dem Mandanten und der Rechtsanwältin geschlossene Vergütungsvereinbarungen, die die gesetzlichen Gebühren übersteigen. So werden von den Rechtsschutzversicherungen z.B. grundsätzlich keine Fahrtkosten und Abwesenheitsgelder für Dienstreisen des Rechtsanwalts (z.B. zum auswärtigen Gericht oder zu Ortsterminen) übernommen oder lediglich die Kosten für drei Zwangsvollstreckungsversuche erstattet.

Eine vereinbarte Selbstbeteiligung ist auf jeden Fall vom Mandanten selbst zu tragen. Der Mandant bleibt auch im Falle der nachträglichen Rücknahme der Deckungszusage durch die Rechtsschutzversicherung verpflichtet, sämtliche Gebühren des Rechtsanwalts zu zahlen.

§ 3 Mandatsverhältnis

Grundsätzlich schuldet der Rechtsanwalt keinen Erfolg, sondern lediglich die Erbringung einer Dienstleistung.

Inhalt und Umfang des dem Rechtsanwalt erteilten Mandats ergeben sich aus der Vollmacht und ggf. den hierzu erteilten Aufträgen. Der Rechtsanwalt ist von allen wesentlichen Gesichtspunkten umfassend zu unterrichten.

Fernmündliche Auskünfte, Rat und Erklärungen der Rechtsanwälte sind nur bei schriftlicher Bestätigung verbindlich.

Der Rechtsanwalt ist berechtigt, die Kommunikation mit dem Mandanten und Dritten auch per E-Mail zu führen. Sollte der Mandant wegen der Möglichkeit, dass andere Internetteilnehmer von dem Inhalt der E-Mails Kenntnis nehmen könnten oder aus anderen Sicherheitserwägungen, keine Kommunikation per E-Mail wünschen, bittet der Rechtsanwalt um entsprechende Mitteilung.

Der Rechtsanwalt ist befugt, im Rahmen der Zweckbestimmung des Auftrags die ihm anvertrauten personenbezogenen Daten des Mandanten unter Beachtung der Datenschutzbestimmungen zu erheben, zu speichern und zu verarbeiten.

Der Rechtsanwalt ist zur Erhebung der Klage und zur Einlegung von Rechtsmitteln und Rechtsbehelfen nur dann verpflichtet, wenn er einen darauf gerichteten Auftrag erhalten und angenommen hat. Sofern sich der Mandant auf eine entsprechende Anfrage der Kanzlei nicht meldet, bleibt der Rechtsanwalt untätig. Der Mandant ist darüber informiert, dass er im Falle einer ausbleibenden Beauftragung zur Erhebung der Klage und zur Einlegung von Rechtsmitteln und Rechtsbehelfen, mit erheblichen Rechtsnachteilen zu rechnen hat.

Korrespondenzsprache bei ausländischen Auftraggebern ist Deutsch; die Haftung für Übersetzungsfehler wird ausgeschlossen.

§ 4 Mitwirkungspflicht des Mandanten

Der Mandant ist verpflichtet, den Rechtsanwalt nach Kräften zu unterstützen und alle ihm möglichen, zur ordnungsgemäßen Auftragsdurchführung notwendigen Voraussetzungen zu schaffen; insbesondere hat der Mandant alle für die Auftrags-Durchführung notwendigen oder bedeutsamen Informationen rechtzeitig, gegebenenfalls auf Verlangen des Rechtsanwalts schriftlich, zur Verfügung zu stellen. Adressänderungen (insbesondere auch Änderungen einer Telefaxnummer oder E-Mail-Adresse) sind umgehend mitzuteilen, da es zu Fehlleistungen und Verzögerungen kommen kann, die auch zu vollständigem Rechtsverlust führen können.

§ 5 Gesamtschuldnerische Haftung bei Mandantenmehrheit

Aufnahmebogen

Mehrere Auftraggeber haften dem Rechtsanwalt als Gesamtschuldner.

§ 6 Arbeitsgerichtliches Verfahren

Der Mandant ist darauf hingewiesen, dass in arbeitsgerichtlichen Verfahren außergerichtlich und in der ersten Instanz auch im Falle des Obsiegens kein Kostenanspruch gegenüber dem Gegner besteht.

§ 7 Ehesachen

In Ehesachen haftet der Anwalt weder für die Vollständigkeit noch für die Richtigkeit oder Echtheit der für die Versorgungsausgleichsberechnung vorzulegenden Unterlagen oder der von den Versorgungsträger errechneten und mitgeteilten Beträge.

§ 8 Beratungs- und Prozesskostenhilfe

1. Der Mandant wird auf die Möglichkeit der Beratungs- und Prozesskostenhilfe hingewiesen, wenn der Mandant die erforderlichen Mittel nach seinen persönlichen und wirtschaftlichen Verhältnissen nicht aufbringen kann und keine andere Möglichkeit für eine Hilfe zur Verfügung steht, deren Inanspruchnahme dem Rechtssuchenden zuzumuten ist und die Wahrnehmung der Rechte nicht mutwillig ist.

2. Für den Fall der Gewährung von Prozesskostenhilfe wird der Mandant darauf hingewiesen, dass die Bewilligung der Prozesskostenhilfe im Falle des (teilweisen) Unterliegens nicht die Verpflichtung der Staatskasse umfasst, die dem Gegner entstandenen Kosten zu tragen, § 123 ZPO.

3. Der Auftraggeber verpflichtet sich für den Zeitraum von fünf Jahren nach Abschluss der Angelegenheit, dem Anwalt jede Änderung seiner Anschrift unverzüglich mitzuteilen. Sollte der Auftraggeber bei bewilligter Prozesskostenhilfe weder durch das Gericht noch durch den Anwalt erreichbar sein und/oder bei der Feststellung seiner persönlichen- und wirtschaftlichen Verhältnisse nicht mitwirken, ist eine nachträgliche Aufhebung der Bewilligung durch das Gericht möglich.

§ 9 Kündigung, Abrechnung noch nicht in Rechnung gestellter Leistungen

1. Soweit nicht anderes vereinbart, kann das Vertragsverhältnis von dem Mandanten jederzeit gekündigt werden.

2. Das Kündigungsrecht steht auch dem Rechtsanwalt zu, wobei eine Beendigung des Mandats nicht zu Unzeiten erfolgen darf, es sei denn, das für die Beratung des übertragenen Mandats notwendige Vertrauensverhältnis ist nachhaltig gestört.

3. Noch nicht abgerechnete Leistungen werden nach Erhalt der Kündigungserklärung unverzüglich abgerechnet und werden mit Erhalt der Rechnung fällig.

4. Das Recht zur außerordentlichen Kündigung aus wichtigem Grund bleibt unberührt.

§ 10 Berufshaftpflichtversicherung, Haftungsbeschränkung

Die Haftung des Auftragnehmers ist entsprechend den Haftpflichtversicherungsbedingungen des § 52 BRAO (Bundesrechtsanwaltsordnung) auf eine Höchstsumme von 1.000.000,00 EUR (in Worten: eine Million Euro) für den einzelnen Schadensfall begrenzt. Diese Haftungsbegrenzung gilt für jeden Schadensfall, der durch einfache Fahrlässigkeit verursacht wurde, nicht hingegen für solche Fälle, die auf Vorsatz oder grober Fahrlässigkeit beruhen sowie für schuldhaft verursachte Schadensfälle wegen Verletzung des Lebens, des Körpers oder der Gesundheit einer Person. Für die Verletzung vertraglicher, vorvertraglicher und gesetzlicher Haupt- und Nebenpflichten durch Kooperationspartner des Rechtsanwalts wird eine Haftung grundsätzlich nicht übernommen, es sei denn, diese sind auf ausdrücklichen Auftrag des Rechtsanwalts als dessen Erfüllungsgehilfen (§ 278 BGB) tätig geworden. Erfüllungsgehilfe im Sinne des § 278 BGB ist jede Person, deren sich die Rechtsanwälte nach den tatsächlichen Gegebenheiten und mit ihrem Willen bei der Erfüllung der mit dem Mandant zusammenhängenden Verbindlichkeiten als Hilfsperson bedienen. Durch die Empfehlung eines Kooperationspartners oder durch die Erteilung eines Untermandats an diesen zwecks Wahrnehmung eines auswärtigen Gerichtstermins wird dieser nicht Erfüllungsgehilfe der Rechtsanwälte im Verhältnis zum Mandanten.

§ 11 Verjährung

Ansprüche des Mandanten auf Schadensersatz aus und im Zusammenhang mit dem zwischen ihm und dem Rechtsanwalt bestehenden Vertragsverhältnis verjähren ohne Rücksicht auf die Kenntnis oder die grob fahrlässige Unkenntnis des Mandanten in drei Jahren ab dem Datum ihrer Entstehung, spätestens jedoch mit Ablauf von drei Jahren seit Beendigung des Mandats. Dies gilt nicht bei vorsätzlichem Handeln der Rechtsanwälte und für Schadensersatzansprüche, die auf der Verletzung des Lebens, des Körpers, der Gesundheit oder der Freiheit beruhen. Eine Hemmung der Verjährung bei Verhandlungen über den Anspruch des Mandanten findet nicht statt, es sei denn, die Verhandlungen beziehen sich bei unstreitiger Pflichtverletzung ausschließlich auf die Höhe des Schadens.

§ 12 Zurückbehaltungsrecht / Aufbewahrung von Unterlagen

1. Bis zum vollständigen Ausgleich ihrer Vergütungsforderung und Auslagen hat der Rechtsanwalt an den ihm überlassenen Unterlagen gegenüber dem Mandanten ein Zurückbehaltungsrecht. Dies gilt nicht, soweit die Zurückbehaltung nach den Umständen unangemessen wäre.

2. Nach Ausgleich ihrer Ansprüche aus dem Vertrag haben die Rechtsanwälte alle Unterlagen, die der Mandant oder ein Dritter ihnen aus Anlass der Auftragsausführung überlassen haben, nur herauszugeben, soweit dies von dem Mandanten ausdrücklich gewünscht wird. Die Herausgabe erstreckt sich nicht auf den Briefwechsel zwischen den Parteien und auf Schriftstücke, die der Mandant bereits in Ur- oder Abschrift erhalten hat.

3. Die Handakten des Rechtsanwalts werden nach Ablauf von 6 Jahren ab Beendigung des Mandats vernichtet, sofern der Auftraggeber diese nicht vorab herausverlangt.

4. Titel (Urteile, Kostenfestsetzungsbeschlüsse, Vollstreckungsbescheide u.ä. werden bei Beendigung der Tätigkeit der Rechtsanwälte an den Mandanten zurückgegeben. Wünscht der Mandant eine Aufbewahrung dieser Titel bei den Rechtsanwälten, erfolgt dies nur gegen Vergütung.

5. Werden Unterlagen verschickt, so kann dies an die zuletzt mitgeteilte Adresse geschehen. Das Versendungsrisiko trägt der Mandant, es sei denn, er hat der Versendung widersprochen und sich verbindlich zu einer unverzüglichen Abholung verpflichtet.

§ 13 Gerichtsstand, anzuwendendes Recht

1. Besitzt der Mandant keinen allgemeinen Gerichtsstand im Inland, der Mandant verlegt seinen Wohnsitz oder gewöhnlichen Aufenthalt nach Mandatserteilung aus dem Bundesgebiet oder sein Wohnsitz oder gewöhnlicher Aufenthalt ist im Zeitpunkt der Klageerhebung unbekannt, so gilt gemäß § 29 II ZPO der Sitz der Anwaltskanzlei als vertraglicher Erfüllungsort und Gerichtsstand für alle Ansprüche aus dem der Vollmacht zugrunde liegenden Rechtsverhältnis.

2. Für alle vertraglichen Beziehungen zwischen den Parteien gilt ausschließlich deutsches Recht.

Aufnahmebogen

§ 14 Salvatorische Klausel

Sofern einzelne der vorstehenden Bestimmungen unwirksam sind oder werden sollten, berührt dies nicht die Wirksamkeit der Mandatierung als solches und lässt die Wirksamkeit der übrigen Vereinbarungen unberührt.

Sollte eine dieser Bestimmungen lückenhaft, unwirksam oder nicht durchführbar sein, so wird dadurch die Wirksamkeit der übrigen Bestimmungen nicht berührt. Anstelle der unwirksamen oder der undurchführbaren Bestimmung sowie zur Ausfüllung einer hierdurch entstandenen Lücke gilt eine angemessene Regelung im Rahmen des rechtlich Zulässigen, die dem am nächsten kommt, was die Vertragsparteien gewollt haben bzw. gewollt hätten.

Weitere, insbesondere mündliche, Abreden bestehen nicht. Änderungen und Ergänzungen dieser Mandatsbedingungen bedürfen der Schriftform. Dies gilt auch für die Aufhebung des Schriftformerfordernisses.

Datenschutzerklärung M I L C H § Rechtsanwälte

Wir erheben und verarbeiten personenbezogene Daten basierend auf den nachfolgend genannten Rechtsgrundlagen:

- **Einwilligung gemäß Artikel 6 Absatz 1 lit. a Datenschutzgrundverordnung (DSGVO).** Eine Einwilligung ist jede freiwillige für den bestimmten Fall, in informierter Weise und unmissverständlich abgegebenen Willensbekundung in Form einer Erklärung oder einer sonstigen eindeutigen bestätigenden Handlung, mit der die betroffene Person zu verstehen gibt, dass sie mit der Verarbeitung der sie betreffenden personenbezogenen Daten einverstanden ist.
- **Erforderlichkeit zur Vertragserfüllung oder Durchführung vorbereitender Maßnahmen gemäß Artikel 6 Absatz lit. b DSGVO,** d. h. die Daten sind erforderlich, damit wir die vertraglichen Pflichten Ihnen gegenüber erfüllen können oder wir benötigen die Daten, um einen Vertragsschluss mit Ihnen vorzubereiten.
- **Verarbeitung zur Erfüllung rechtlicher Verpflichtungen gemäß Artikel 6 Absatz 1 lit. c DSGVO,** d. h. dass z. B. aufgrund eines Gesetzes oder sonstiger Vorschriften eine Verarbeitung der Daten vorgeschrieben ist.
- **Verarbeitung zur Wahrung berechtigter Interessen gemäß Artikel 6 Absatz 1 lit. f DSGVO,** d. h., dass die Verarbeitung erforderlich ist, um berechnigte Interessen unsererseits oder Dritter zu wahren, sofern nicht die Interessen oder Grundrechte und Grundfreiheiten Ihrerseits, die den Schutz personenbezogener Daten erfordern, überwiegen.
-

3. Betroffenenrechte

Ihnen stehen die nachfolgenden Rechte hinsichtlich der Datenverarbeitung durch uns im Umfang gemäß der jeweils aufgeführten Artikel der Datenschutzgrundverordnung zu:

- **Auskunftsrecht gem. Art. 15 DSGVO**
- **Recht auf Berichtigung gem. Art. 16 DSGVO**
- **Löschungsrecht ("Recht auf Vergessenwerden") gem. Art. 17 DSGVO**
- **Recht auf Einschränkung der Verarbeitung gem. Art. 18 DSGVO**
- **Recht auf Datenübertragbarkeit gem. Art. 20 DSGVO**
- **das Widerspruchsrecht gem. Art. 21 DSGVO**

Unbeschadet eines anderweitigen verwaltungsrechtlichen oder gerichtlichen Rechtsbehelfs steht Ihnen das Recht auf Beschwerde bei einer Aufsichtsbehörde, insbesondere in dem Mitgliedstaat Ihres Aufenthaltsorts, Ihres Arbeitsplatzes oder des Ortes des mutmaßlichen Verstoßes, zu, wenn Sie der Ansicht sind, dass die Verarbeitung der Sie betreffenden personenbezogenen Daten gegen die DSGVO verstößt.

4. Datenlöschung und Speicherdauer

Die personenbezogenen Daten der betroffenen Person werden gelöscht oder gesperrt, sobald der Zweck der Speicherung entfällt. Eine Speicherung kann darüber hinaus dann erfolgen, wenn dies durch den europäischen oder nationalen Gesetzgeber in unionsrechtlichen Verordnungen, Gesetzen oder sonstigen Vorschriften, denen der Verantwortliche unterliegt, vorgesehen wurde. Eine Sperrung oder Löschung der Daten erfolgt auch dann, wenn eine durch die genannten Normen vorgeschriebene Speicherfrist abläuft, es sei denn, dass eine Erforderlichkeit zur weiteren Speicherung der Daten für einen Vertragsabschluss oder eine Vertragserfüllung besteht.

II. Konkrete Datenverarbeitung

1. Datenverarbeitung bei Mandatierung

Aufnahmebogen

a) Umfang der Datenverarbeitung

Wenn Sie uns mit der Wahrnehmung Ihrer rechtlichen Interessen mandatieren, erheben wir die folgenden Daten:

- Anrede, Vorname, Nachname
- eine gültige E-Mailadresse
- Anschrift
- Telefonnummer (Festnetz und/oder Mobilfunk), Faxnummer und weitere Kontaktdaten
- Informationen, die für die Geltendmachung und Verteidigung Ihrer Rechte im Rahmen des Mandats notwendig sind

Diese Daten werden auf unserem eigenen, von uns selbst gehosteten Server gespeichert. Unsere IT-Systeme werden gewartet. Dies kann auch einen Zugriff auf personenbezogene Daten zu Zwecken der Wartung erfordern.

Im Rahmen der Bearbeitung der uns erteilten Mandate werden Daten, soweit erforderlich auch an Dritte wie Gerichte, Anspruchsgegner, Vertragspartner, Behörden weitergegeben. Sie erhalten grundsätzlich Abschriften unserer Mitteilungen an Dritte.

b) Rechtsgrundlage

Rechtsgrundlage für die Verarbeitung der Daten, die im Zuge einer Mandatierung von uns erhoben werden, ist Art. 6 Abs. 1 lit. b und c DSGVO u. a. mit den steuerrechtlichen Aufbewahrungsvorschriften.

c) Zweck der Datenverarbeitung

Zweck der Datenspeicherung ist die Erfüllung des Vertrages, den Sie mit uns durch Ihre Mandatierung abschließen, insbesondere Sie hierfür als unseren Mandanten identifizieren und sachgerecht beraten zu können.

d) Dauer der Speicherung

Die Daten werden solange gespeichert, wie dies zur Erfüllung des Vertrages erforderlich ist. Soweit es sich hierbei um nach dem Handels- und Steuerrecht aufbewahrungspflichtige Handelsbriefe handelt, werden diese darüber hinaus gemäß den gesetzlichen Aufbewahrungsfristen gespeichert.

e) Widerspruchs- und Beseitigungsmöglichkeit

Ein Widerspruchsrecht gegen die Datenverarbeitung im Rahmen der Mandatierung besteht nicht, da die Datenverarbeitung zur Vertragserfüllung erforderlich ist.

Ein Widerspruch bzw. Widerruf führt daher automatisch zur Beendigung des Vertragsverhältnisses